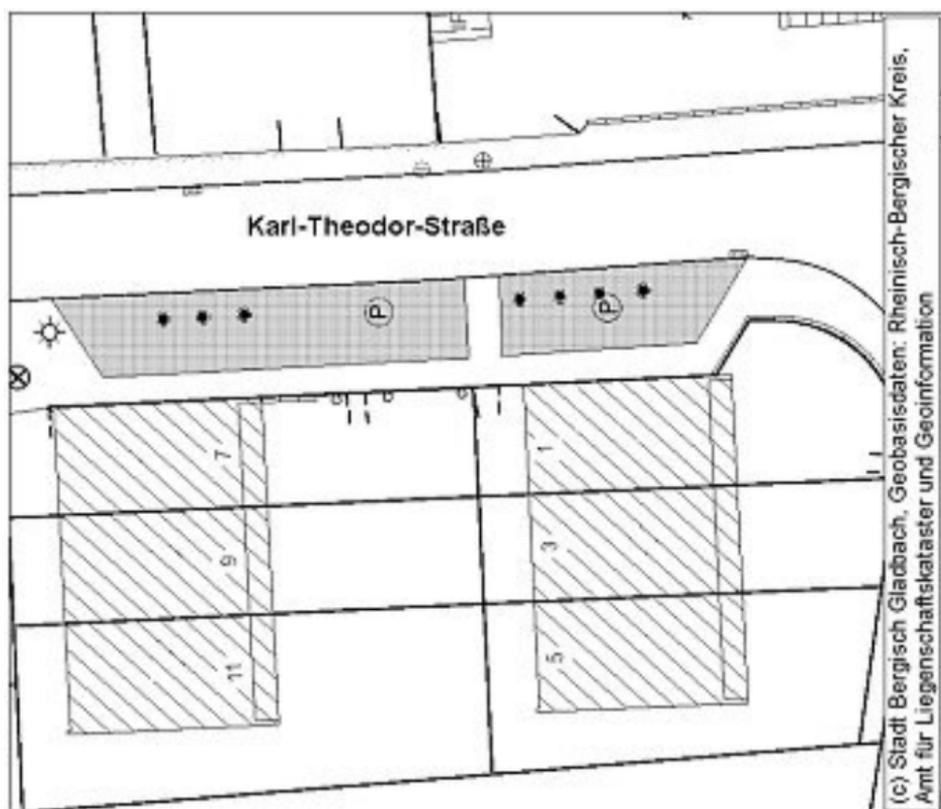


### BEKANNTMACHUNG

#### Einziehung von Teilflächen der Karl-Theodor-Straße

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, an zwei Teilflächen der Karl-Theodor-Straße die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung). Die Flächen werden dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Bei den einzuziehenden Flächen handelt es sich um die Parkflächen vor den Grundstücken Karl-Theodor-Straße 1 und 7. Die Flächen sind in der beigefügten Planskizze grau unterlegt dargestellt.



Die Flächen werden derzeit als öffentliche Parkflächen genutzt, sind aber im öffentlichen Interesse nicht erforderlich. An der Karl-Theodor-Straße bestehend anderweitig ausreichende öffentliche Parkmöglichkeiten. Die Flächen werden benötigt, um baurechtswidrige Zustände im Bereich der Grundstücke Karl-Theodor-Straße 1 – 11 beseitigen zu können.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen (§ 7 Abs. 2 S.1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung durch Veröffentlichung in der Lokalpresse am 25.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass zwecks Gelegenheit zu Einwendungen Pläne der betroffenen Fläche vom **27.04.2020 bis zum 27.07.2020** bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) ausliegen würden. Die Pläne haben im besagten Zeitraum ausgelegen. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht vorgetragen.

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). (Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).)

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Bei schriftlicher Einlegung der Klage ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf dieser Frist beim Verwaltungsgericht in Köln eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Einziehungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 06.11.2020

In Vertretung  
Harald Flügge  
Stadtbaurat